Ihr Umzug!

Bitte melden Sie sich **vor Abschluss** eines neuen Mietvertrages mit diesem beim Jobcenter Freising.

Damit Ihnen keine finanziellen Risiken entstehen, prüft das Jobcenter, in welcher Höhe **eine Übernahme der Aufwendungen** für die neue Unterkunft **zugesichert** werden kann.
Eine Übernahme in der tatsächlichen Höhe erfolgt dann, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen angemessen sind.

Ebenfalls nach vorheriger Zusicherung können die Kosten für die Wohnungsbeschaffung, eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile und die notwendigen Umzugskosten, soweit der Umzug nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann, übernommen werden.

Achtung! Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, kann eine Zusicherung der Kostenübernahme nur in besonderen Härtefällen gewährt werden.

Ohne diese vorherige Zusicherung des Jobcenters werden keinerlei Kosten übernommen! Diese Regelung gilt sowohl bei einem erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung, als auch bei jedem folgenden Umzug.

Wer ist zuständig?

Sie beziehen Leistungen nach dem SGB II und möchten innerhalb des Landkreises Freising oder in den Landkreis Freising umziehen?

Dann ist das Jobcenter Freising Ihr Ansprechpartner.

Die Vereinbarung eines Beratungstermins ist unter
Telefon: 08161 4590-0 oder
jobcenter-digital möglich.

Sofern Sie außerhalb des Landkreises Freising eine neue Unterkunft beziehen möchten, wenden Sie sich bezüglich der Aufwendungen für die Unterkunft und für eine Mietkaution an das Jobcenter an Ihrem zukünftigen Wohnort.

Wichtig ist in jedem Fall:

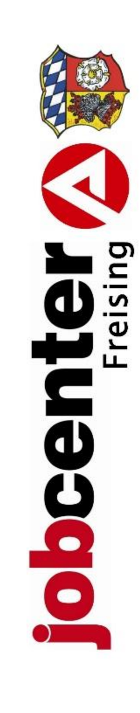
Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unterschreiben Sie bitte den neuen Mietvertrag erst nach Rücksprache mit dem Jobcenter!

Jobcenter Freising
Parkstraße 11, 85356 Freising

Telefon: 08161 4590 0
Fax: 08161 4590 459

Stand: ab 01.07.2024

Kosten der Unterkunft



Angemessenheit

Wenn Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, können Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung vom Jobcenter übernommen werden, sofern diese angemessen sind.

Als angemessen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden aufgrund des Wohnungs-angebotes und der Mietpreisentwicklung derzeit folgende Bruttokaltmieten angesehen:

STADT FREISING, ECHING, FAHRENZHAUSEN, HALLBERGMOOS UND NEUFAHRN		
1 PERSON	Bis 50 qm	Bis max.716,10 €
2 PERSONEN	Bis 65 qm	Bis max.866,80 €
3 PERSONEN	Bis 75 qm	Bis max. 1.030,70 €
4 PERSONEN	Bis 90 qm	Bis max. 1.204,50 €
5 PERSONEN	Bis 105 qm	Bis max. 1376,10 €
JEDE WEITERE PERSON (+) 15 QM ZUSÄTZLICH BIS MAX. 172,70 €		

GEMEINDEN ALLERSHAUSEN, AU, ATTENKIRCHEN, GAMMELSDORF, HÖRGERTSHAUSEN, HOHENKAMMER, KIRCHDORF, KRANZBERG, MAUERN, NANDLSTADT, PAUNZHAUSEN, RUDELZHAUSEN, WANG, WOLFERSDORF UND ZOLLING		
1 PERSON	Bis 50 qm	Bis max.540,10 €
2 PERSONEN	Bis 65 qm	Bis max.654,50 €
3 PERSONEN	Bis 75 qm	Bis max.778,80 €
4 PERSONEN	Bis 90 qm	Bis max.907,50 €
5 PERSONEN	Bis 105 qm	Bis max. 1038,40 €
JEDE WEITERE PERSON (+) 15 QM ZUSÄTZLICH BIS MAX. 125,40 €		

STADT MOOSBURG, GEMEINDEN HAAG, LANGENBACH UND MARZLING		
1 PERSON	Bis 50 qm	Bis max. 650,10 €
2 PERSONEN	Bis 65 qm	Bis max.787,60 €
3 PERSONEN	Bis 75 qm	Bis max.938,30 €
4 PERSONEN	Bis 90 qm	Bis max. 1.094,50 €
5 PERSONEN	Bis 105 qm	Bis max. 1.250,70 €
JEDE WEITERE PERSON (+) 15 QM ZUSÄTZLICH BIS MAX. 157,30 €		

Falls Sie eine Wohnung bewohnen, deren Größe oder deren Preis über den vorgenannten Werten liegt und Sie nicht nur vorübergehend (mehr als 6 Monate) auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, müssen Sie davon ausgehen, dass Sie vom Jobcenter Freising aufgefordert werden, die Aufwendungen umgehend (innerhalb von 6 Monaten) durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermieten oder auf andere Weise zu senken.

Berücksichtigung

Welche Unterkunftskosten können berücksichtigt werden?

Zu den Unterkunftskosten zählen die monatliche Kalt- oder Grundmiete sowie die monatlichen Abschläge für Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müllgebühren, etc.) und Forderungen aus Abrechnungen für Betriebskosten. Die Heizkosten werden gesondert geprüft.

Auch wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus bewohnen, kann das Jobcenter Freising die damit verbundenen Kosten in angemessener Höhe übernehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- angemessene Zinsen auf Hypotheken oder Erbbauzins (ohne Tilgungsbeträge)
- Betriebskosten (wie bei Mietverträgen).

Für einige Kosten, die im Zusammenhang mit der Mietwohnung oder dem Eigenheim entstehen, müssen Sie jedoch grundsätzlich selbst aufkommen, da diese bereits in der Regelleistung enthalten sind. Dazu gehören u.a. die Kosten für Strom oder Ihren Telefonanschluss.

Wenn Ihre Wohnung und die dazugehörige Garage / der dazugehörige Stellplatz eine Mieteinheit darstellen, d. h. eine gesonderte Kündigung der Garage / des Stellplatzes nicht möglich ist, kann auf Nachweis die jeweilige Miete bis zur Angemessenheitsgrenze als Bedarf anerkannt werden. In diesem Fall ist jedoch auch die Möglichkeit einer Untervermietung zu prüfen.